

N-2016-49809-Has
Verordnung der Oö. Landesregierung,
mit der das Gebiet „Leitenbach“ als Europaschutzgebiet bezeichnet
und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird

Erläuternde Bemerkungen

Gemäß § 24 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 der FFH-Richtlinie durch Verordnung der Oö. Landesregierung als „Europaschutzgebiete“ zu bezeichnen.

In dieser Verordnung sind die Grenzen und der Schutzzweck (§ 3 Z. 12 Oö. NSchG 2001) dieses Gebiets genau festzulegen. Darüber hinaus sind Maßnahmen beispielsweise anzuführen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks im Sinn der zitierten Bestimmung führen können. Bestehende Naturschutzgebiete gemäß § 25 Oö. NSchG 2001, die als Europaschutzgebiet bezeichnet werden, müssen gleichzeitig den Anforderungen des § 25 Abs. 4 zweiter Satz Oö. NSchG 2001 angepasst werden.

Das Gebiet wurde im November 2014 als Natura 2000-Gebiet gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) an die Europäische Kommission gemeldet und ist seit November 2015 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region nach Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) aufgenommen worden. Das Gebiet gehört mit der Entscheidung der Kommission vom 28. November 2019 festgelegten aktualisierten 13. Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung weiterhin der kontinentalen biogeografischen Region gemäß Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) an.

1. Kurzbeschreibung des Gebiets:

Das Europaschutzgebiet „Leitenbach“ liegt im Bezirk Grieskirchen in den Gemeinden Waizenkirchen, St. Agatha, Heiligenberg, Peuerbach und Neukirchen am Walde.

Die Gebietskulisse umfasst auf einer Fläche von 110,69 ha die Aschach von der rechtsufrigen Mündung des Reithbachs, dem flussaufwärtigen Ende des Europaschutzgebiets „Oberes Donau und Aschachtal“ bis zur linksufrigen Einmündung des Leitenbachs auf einer Länge von 3,5 km, den Sandbach von der Mündung in die Aschach bis ca. 500 m flussab der Landesstraßenbrücke bei Bruck auf einer Länge von ca. 5,5 km und den Leitenbach inklusive der Mühlbäche von der Mündung in die Aschach bis zum Zusammenfluss mit dem Natternbach bei Teucht auf einer Länge von ca. 10,8 km.

Um diese Bäche wurde generell ein 20 m breiter Landstreifen links und rechts in das Gebiet aufgenommen. Lokal wurden flächige Bereiche angeschlossen (bestehendes Naturschutzgebiet Koaserin, Mündungsbereich Leitenbach-Sandbach-Aschach).

Die Gewässerabschnitte mit den besten Vorkommen der Flussperlmuschel wurden in das Gebiet aufgenommen.

Zonierung:

Die *Zone A* umfasst das Naturschutzgebiet „Koaserin“, ein ausgedehntes Gebiet mit Wiesen, Brachen und dem Bachverlauf des Leitenbachs im Bereich zwischen Eichelberg und Schörgendorf. Das NSG wurde bereits im Jahr 2004 verordnet. Die Fläche beträgt 28,26 ha.

Die *Zone B* umfasst das Gebiet außerhalb des Naturschutzgebiets „Koaserin“ und beinhaltet den Leitenbach, den Sandbach und die Aschach samt 20 m Umland an beiden Ufern. Im Bereich von Gebäuden im Uferbereich wurde der Umlandstreifen reduziert, im Bereich der durchgeführten Renaturierungen am Unterlauf von Sandbach und Leitenbach verbreitert.

Die Fläche beträgt 82,43 ha.

2. Schutzzweck:

Schutzzweck des Europaschutzgebiets Leitenbach ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der innerhalb des Gebiets vorkommenden Schutzgüter der FFH-Richtlinie.

Als Schutzgüter definiert sind die im Gebiet in repräsentativer Ausprägung vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die in signifikanten Populationsgrößen vorkommenden Arten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.

Der Erhaltungszustand einer Art ist als „günstig“ zu beurteilen, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass die Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Der Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps wird durch die Gesamtheit der Einwirkungen auf den betreffenden Lebensraumtyp und darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflusst. Der Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps ist als „günstig“ zu beurteilen, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist.

3.a Im Europaschutzgebiet „Leitenbach“ vorkommende Lebensraumtypen des Anhangs I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und Bewertung des Erhaltungszustands:

3260 Flüsse der planaren Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitrichio-Batrachion*.

Fläche 38.669 m².

Der Lebensraum umfasst natürliche und naturnahe Fließgewässerabschnitte mit untergetauchter und/oder flutender Vegetation. Durch Gewässerregulierung, Feinsediment- und Nährstoffeinträge ist der Lebensraum in Oberösterreich in den letzten Jahrzehnten stark zurückgegangen. Vorkommen der Pflanzengesellschaft finden sich innerhalb des Gebiets vor allem im Unterlauf des Leitenbachs. Diese setzt sich hier u.a. aus den aquatischen Arten Haken-Wasserstern, Ähren-Tausendblatt, Krauses Laichkraut und Astloser Igelkolben zusammen. Die wasserbautechnischen Maßnahmen und damit verbundenen Lauf- und Strukturveränderungen der Fließgewässer im Gebiet führen zu einem beschränkten Erhaltungszustand des Lebensraumtyps.

Erhaltungszustand C.

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Fläche: 80.075 m².

Die mageren Flachlandmähwiesen umfassen artenreiche, extensiv bewirtschaftete Wiesenbestände, die auf trocken-frischen Standorten als Glatthaferwiesen, auf mäßig feuchten Standorten als Fuchsschwanzwiesen ausgebildet sind. Neben hochwüchsigen Fettwiesengräsern bildet sich aufgrund mäßiger Nährstoffversorgung durch niedrigwüchsigerer Gräser ein abgestufter, kräuterdurchsetzter, teils blütenreicher Wiesenbestand aus. Die Wiesen werden zumeist zweischurig bewirtschaftet, mit einer ersten Mahd nach der Hauptblüte der Gräser. Bestandsabhängig kann auch die dreimalige Mahd auf den Flächen des Lebensraumtyps sinnvoll bzw. zulässig sein. Der überwiegende Teil des Lebensraumtyps befindet sich innerhalb des Naturschutzgebiets Koaserin“, weitere Teilflächen finden sich flussaufwärts am Leitenbach.

Erhaltungszustand: 52.049 m² B und 28.026 m² C.

91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Fläche: 35.923 m².

Der Lebensraumtyp liegt im Gebiet vor allem entlang des Leitenbachs als schwarzerlen- und silberweidenreiche Flurgehölze mit zumeist geringer Breite vor. Weiters kommen u.a. noch die Hohe Weide, Eschen, Silberpappeln, Stieleichen und Bruchweiden in den Beständen vor. Die Strauchschicht aus Traubenkirsche, Aschweide, Pfaffenhütchen, Roter Hartriegel und Schwarzer Holunder ist unterschiedlich stark ausgebildet. In der Krautschicht dominieren nährstoffliebende Arten. Die Teilflächen im Gebiet sind relativ klein (< 1 ha), totholzarm und teils mit Fremdbaumarten durchsetzt. Waldmäntel sind vor allem entlang der schmal-linearen, uferbegleitenden Bestände nicht vorhanden. Die lebensraumprägenden, hydrologischen Verhältnisse sind durch flussbauliche Maßnahmen beeinträchtigt.

Erhaltungszustand: C.

3.b Im Europaschutzgebiet „Leitenbach“ vorkommende Arten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habit-Richtlinie und Bewertung des Erhaltungszustands:

1029 Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*)

Die Flussperlmuschel besiedelt die Ober- und Mittelläufe kalkarmer, sauerstoffreicher, nährstoffarmer und kühler Bäche oder Flüsse der Mittelgebirge und Niederungen. Die Verbreitung ist auf Gewässer beschränkt, die Urgebirgen oder anderen silikatischen, äußerst kalkarmen Gebirgen entspringen. Grundsätzlich ist damit die Verbreitung in Österreich auf das Mühl- und Waldviertel beschränkt. Südliche Einsprengungen der Böhmisches Masse im Sauwald und im Aschach-Einzugsgebiet in Sand- und Leitenbach beherbergen die einzigen Populationen der Flussperlmuschel südlich der Donau im Landesgebiet.

Im Gebiet sind neben den Beständen im Aistsystem (Mühlviertel) die individuenreichsten Bestände der Art in Oberösterreich zu finden. Aktuell wurde auch eine Reproduktion der Subpopulation im Leitenbach-System dokumentiert. Dies unterstreicht die oberösterreichweite Bedeutung des Vorkommens im Gebiet.

Erhaltungszustand: B.

1032 Bachmuschel (*Unio crassus*)

Die Bachmuschel besiedelt bevorzugt sommerkühle und unverschmutzte Bäche des Berg- und Hügellandes. Wegen ihrer Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzung ist sie in vielen Gewässern bereits erloschen und insgesamt hochgradig in ihrem Bestand gefährdet. Die dickwandige Schale der Bachmuschel ist dunkelbraun bis gelblich-grün, bei einer max. Schalenlänge von ca. 80 mm. Adulte Tiere sind zumeist gänzlich im Substrat vergraben, die Jungmuscheln sind auf gut sauerstoffversorgte Bereiche in der Bachsohle angewiesen und kommen mit 2 bis 3 Jahren an die Oberfläche.

Die Aschach stellt in Oberösterreich das bedeutendste Großmuschelgewässer dar. Dichte, reproduktive Bestände der Bachmuschel sind aus der Aschach oberhalb des Durchbruchs bis zur Mündung von Sand- und Leitenbach (3 Ind. / lfm) sowie unterhalb des Durchbruchs von der Leumühle bis Hilkering (15 Ind. / lfm) bekannt. Im Leitenbach kommt die Art von der Mündung in die Aschach bis zur Gebietsgrenze und darüber hinaus vor. Im Sandbach ist eine individuenarme Population nur im Unterlauf dokumentiert.

Erhaltungszustand: B.

1037 Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Die Grüne Flussjungfer ist eine kräftig gebaute Großlibelle mit einer Flügelspannweite von ca. 7 cm und einer Körperlänge von ca. 5 cm. Charakteristisch ist die lindgrüne Färbung der Brust. Der Hinterleib ist gelb-schwarz gezeichnet. Charakteristischer Lebensraum der Grünen Flussjungfer sind Bäche mit sandig-kiesigem Grund, mäßiger Fließgeschwindigkeit, geringer Wassertiefe und geringer Verschmutzung. Die Larven haben eine Entwicklungszeit von 3 bis 4 Jahren und leben in Sand oder Grobsand verborgen als Lauerjäger. Die Flugzeit beginnt in Mitteleuropa Ende Mai und dauert bis Mitte Oktober.

Im Leitenbach konnte die Grüne Flussjungfer von der Mündung in die Aschach bis zur Einmündung des Natternbaches nachgewiesen werden. Der Sandbach wird in seinem gesamten Lauf innerhalb der Gebietskulisse von der Art besiedelt. In der Aschach konnten wenige Tiere im Bereich der Einmündung von Sand- und Leitenbach dokumentiert werden.

1163 Koppe (*Cottus gobio*)

Die Koppe ist eine typische rhithrale, strömungsliebende Kleinfischart. Gebirgsbäche können bis über 2.000 m Seehöhe besiedelt werden. Die Koppe führt eine bodengebundene, nächtliche Lebensweise und hält sich tagsüber meist zwischen Steinen versteckt. In der Aschach und im Leitenbach-Unterlauf liegt die Dichte der Art an der Nachweisgrenze. Im Durchbruchsbereich des Leitenbachs wurden 2014 hohe Dichten ermittelt. Im Sandbachunterlauf und dem Mündungsbereich in die Aschach liegen gute Koppfen-Bestände vor.

Erhaltungszustand: C.

2484 Ukrainisches Bachneunauge (*Eudontomyzon mariae*)

Das Ukrainische Bachneunauge besiedelt alpine Flüsse bis zu kleinen, sommerwarmen Fließgewässern der Barbenregion. Die Querder (=Larven) des Ukrainischen Bachneunauges leben vergraben in feinsandigen, schluffigen, gut sauerstoffversorgten Sedimentablagerungen. Sie ernähren sich durch Filtration organischer Partikel. Mit der Umwandlung zum Adulttier im Herbst wird die Geschlechtsreife erreicht. Allgemein wird die Generationszeit mit 5 bis 7 Jahren angenommen, könnte in oberösterreichischen Gewässern jedoch auch deutlich länger (10 bis 15 Jahre) dauern. Adulttiere überdauern bis zur Laichzeit versteckt unter Steinen, Totholz oder Wasserpflanzen. Zur Laichzeit im April werden stromauf gerichtete Wanderungen an geeignete gut überströmte, kiesige Bereiche durchgeführt. Nach der Laichzeit sterben die Adulttiere. Das Ukrainische Bachneunauge besiedelt den Sandbach von der Mündung in die Aschach bis zum Entnahmebauwerk der Scheuchermühle in Eschenau im Hausruckkreis.

Erhaltungszustand: C.

5197 Balkan-Goldsteinbeißer (*Sabanejewia balcanica*)

Der Balkan-Goldsteinbeißer ist eine stark spezialisierte Kleinfischart mit einer Länge von 8 bis max. 12 cm. Die Art bevorzugt kleine bis mittelgroße, sommerwarme Fließgewässer mit sandiger bis feinkiesiger Sohle. Den Tag über verbringt der Fisch eingegraben im Sediment, in der Nacht nimmt er oberflächlich Nahrung auf sandigen bis feinkiesigen Sohlbereichen auf. Aktuell gibt es Nachweise der Art im gesamten Verlauf der Aschach innerhalb der Gebietsgrenzen (3,5 km). Eine Reproduktion ist aus dem Bereich zwischen Sand- und Leitenbachmündung mehrfach belegt.

Erhaltungszustand: C.

5339 Bitterling (*Rhodeus amarus*)

Der Bitterling bevorzugt stehende Gewässer und sommerwarme Fließgewässer. Er hält sich dabei in dichten Makrophytenbeständen bzw. im überhängenden Uferbewuchs auf. Für die Fortpflanzung ist die Art auf Großmuscheln angewiesen. Die Eier werden dabei von den Weibchen mittels Legeröhre in die Großmuscheln abgelegt und entwickeln sich dort im Kiemenraum.

Innerhalb des Gebiets ist der Bestand in der Aschach hervorzuheben, hier findet sich der dichteste bekannte Bestand in Oberösterreich. Die Art kommt in geringeren Dichten auch im Leitenbach und Sandbach vor.

Erhaltungszustand: B.

1. Maßnahmen die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweck im Sinn des § 24 Abs. 2 und 3 Oö. NSchG 2001 führen können:

Unabhängig von den rechtlichen Bestimmungen des Europaschutzgebiets gelten auch die Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001, der Oö. Artenschutzverordnung und der sonstigen rechtlichen Materien.

Zone A:

Die Zone A des Europaschutzgebiets Leitenbach umfasst das Naturschutzgebiet „Koaserin“. Die für das Naturschutzgebiet „Koaserin“ festgelegten erlaubten Eingriffe wurden auf fachlicher Ebene überprüft, ob sie zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets führen können. Die Prüfung ergab, dass die gestatten Eingriffe zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des geplanten Europaschutzgebiets Leitenbach führen können. Sie können daher ohne Prüfung auf Verträglichkeit gemäß § 24 Oö. NschG 2001 in den jeweiligen Bereichen bzw. Zonen durchgeführt werden.

Gemäß der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet „Koaserin“ als Naturschutzgebiet festgestellt wurde, sind folgende Eingriffe gestattet:

1. das Betreten durch Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, durch dinglich Berechtigte sowie durch von ihnen Beauftragte;
2. das Befahren durch Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen und durch von ihnen Beauftragte im Rahmen der erlaubten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
3. das Betreten durch die Jagdausübungsberechtigten oder deren Beauftragte zum Zweck der Nachsuche;

4. das Betreten des Gebietes durch sonstige Personen oder Personengruppen in Begleitung eines von der Naturschutzbehörde beauftragten Führers;
5. die landwirtschaftliche Nutzung in Form der Mahd der Wiesen
 - a) ab dem 15. Juni jeden Jahres auf den in der Anlage entsprechend gekennzeichneten Flächen
 - b) ab dem 1. Juli jeden Jahres auf dem Grundstück Nr. 953, KG Heiligenberg, Gemeinde Heiligenberg;
6. die Beweidung der in der Anlage entsprechend gekennzeichneten Flächen ab dem 15. Juni bzw. 1. Juli jeden Jahres;
7. die rechtmäßige Ausübung der Jagd
 - a) auf Rehwild, ausgenommen in der Zeit vom 1. April bis zum 1. Juni jeden Jahres,
 - b) auf sonstiges Haarwild und Fasan ganzjährig sowie
 - c) auf Stockenten in der Zeit von 16. September bis zum 15. Dezember jeden Jahres an jeweils einem Tag pro Monat, ausgenommen auf den Grundstücken Nr. 3037, KG. Peuerbach, Gemeinde Peuerbach, Nr. 953, 954, 955 und 960, KG. Heiligenberg, Gemeinde Heiligenberg und Nr. 4810, KG. Neukirchen am Walde, Gemeinde Neukirchen am Walde;
8. die Instandhaltung bestehender jagdlicher Einrichtungen und die Fütterung des Fasanes in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März an der jeweils einen in der Gemeinde Peuerbach und Heiligenberg bestehenden Futterstelle, des sonstigen Wildes in der Notzeit;
9. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei, ausgenommen das Betreten der Grundstücke Nr. 3044, 3037, KG. Peuerbach und Nr. 960, KG. Heiligenberg, Gemeinde Heiligenberg in der Zeit vom 1. April bis zum 1. Juni jeden Jahres;
10. die Instandhaltung der rechtmäßig angelegten Entwässerungsgräben durch Räumung bis zu einer Tiefe von maximal 40 cm;
11. die Instandhaltung des in den Leithenbach rechtsufrig einmündenden Baches (Mühlbach) an der Gemeindegrenze zwischen Peuerbach und Heiligenberg nach Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 6 Oö. NSchG 2001;
12. die Instandhaltung des Weges auf Grundstück Nr. 954, KG. Heiligenberg, Gemeinde Heiligenberg;
13. die traditionelle Brennholznutzung des Uferbegleitgehölzes in Form der Einzelstammentnahme oder Nutzung von Astwerk.

Zone B:

In der Zone B führen insbesondere die nachstehenden Maßnahmen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinne des

§ 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001:

- Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an bzw. der Betrieb/ die Benützung von rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen, wie Straßen, Brücken, Wegen, Gebäuden, Wasserleitungen, Brunnenanlagen, Ufersicherungen, Drainagen, Gräben und dergleichen im erforderlichen Umfang, ausgenommen maschinelle Eingriffe in die Gewässersohle;

Anmerkung 1: Dies gilt also auch für den Betrieb von Anlagen und Einrichtungen.

- Maßnahmen im Rahmen des rechtmäßigen Betriebs der bestehenden Anlagen zur Erzeugung, Speicherung, Ableitung, Wasserleitung und Weiterverteilung elektrischer Energie, ausgenommen maschinelle Eingriffe in die Gewässersohle;
- Emissionen von Lärm, Licht, Staub, Erschütterungen und Schadstoffen im Rahmen der rechtmäßigen gewerblichen Nutzung.
- in der Landwirtschaft:

die rechtmäßige landwirtschaftliche Nutzung, ausgenommen:

- der Umbruch von Dauergrünland innerhalb eines 10 m breiten Geländestreifens zur Wasseranschlagslinie;

Anmerkung 2: Dauergrünland = Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind.

Anmerkung 3: Wiesenumbbruch ist das Ackern (Pflügen, Grubbern) und/oder Fräsen eines Grünlandbestandes, beide verbunden mit Nutzungsänderung.

- die Entnahme von Wasser zur Bewässerung;

Anmerkung 4: Außer bereits bewilligte Wasserentnahmen.

- eine häufigere als die 2-malige Mahd und eine Düngung über das Ausmaß von 20 kg Stickstoff /ha pro Jahr hinaus auf Flächen des Lebensraumtyps „6510 Magere Flachland- Mähwiesen“;

Anmerkung 4: Eine zweimähdige Wiese mit mäßiger Bestandsgüte hat einen Nitratentzug von rund 81 kg N/ha und Jahr (abzuleiten aus Diepolder 2008: „Sachgerechte Nutzung auf Grünland in Bayern“; Umweltökologisches Symposium, 4. und 5. März 2008).

Über die Stickstoffwirkung des Klees werden laut Diepolder ca. 50 kg N/ ha nachgeliefert. Es verbleiben somit rund 31 kg N/ha Entzug, dem ein mittlerer atmogener Stickstoffeintrag von rund 15 kg N/ha und Jahr gegenzurechnen ist (Statistik Austria, „Regionale Nährstoffbilanzen in Österreich für NUTS3-Gebiete, Seite 27). Eine Vorgabe von max. 20 kg N/ha und Jahr für die Düngung auf dem Lebensraumtyp 6510 Magere Flachlandmähwiesen ist daher als Mittel über die verschiedenen Ausprägungen im Gebiet hinweg tolerabel.

- die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (Herbiziden, Fungiziden, Insektiziden) innerhalb eines 10 m breiten Geländestreifens zur Wasseranschlagslinie auf Flächen, die eine Neigung zum Gewässer aufweisen;
- die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (Herbiziden, Fungiziden, Insektiziden) innerhalb eines 5 m breiten Geländestreifens zur Wasseranschlagslinie auf Flächen, die innerhalb von 10 m bis zur Wasseranschlagslinie keine Neigung zum Gewässer aufweisen; s. *Anmerkung 5*
- die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (Herbiziden, Fungiziden, Insektiziden) innerhalb eines 10 m bis 5 m breiten Geländestreifens zur Wasseranschlagslinie ohne Geräte mit exakter Ausbringungsbreite bzw. generell innerhalb eines 5 m Geländestreifens zur Wasseranschlagslinie auf Flächen, die innerhalb eines 10 m bis 5 m breiten Geländestreifens eine Neigung zum Gewässer aufweisen; s. *Anmerkung 5*

Anmerkung 5: Geringfügige Neigungen und Unebenheiten innerhalb der relevanten Fläche sind kein Ausschlussgrund für das Bestehen eines erlaubten Eingriffs.

Die Erlaubnis des Einsatzes von gebeiztem Saatgut und der Durchführung punktueller Unkrautvernichtung ergibt sich aus der Erlaubnis der rechtmäßigen landwirtschaftlichen Nutzung.

- Die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (Herbiziden, Fungiziden, Insektiziden) innerhalb eines 5 m breiten Geländestreifens zur Wasseranschlagslinie auf Ackerflächen, die mittels Mulch und Direktsaat bearbeitet werden und sofern die Abstandsbestimmungen seitens der Anwendungshinweise des jeweiligen Produktes keine größeren Abstände zu Gewässern angeben.
- in der Forstwirtschaft:
 - die Einzelstammentnahme;

- die Nutzung (Auf-Stock-Setzen) von Uferbegleitgehölzen auf einer Uferseite mit einer durchgehenden Länge bis zu 100 m;

Anmerkung 6: Bis zum nächsten Abschnitt, auf den im selben Jahr Auf-Stock-gesetzt werden kann, ist ein Abstand von 100 m erforderlich.

- die mechanische Kulturpflege sowie mechanische Forstschutzmaßnahmen;
- die Katastrophen- und Schadholzaufarbeitung im erforderlichen Umfang in Absprache mit der Behörde bei geschützten Lebensraumtypen;
- die Aufforstung und die Durchführung von Waldpflegemaßnahmen (Jungwuchspflege, Dickungspflege, Durchforstung) ausgenommen die Düngung und der Einsatz von Insektiziden (Schädlingsbekämpfungsmitteln);

Anmerkung: Maßnahmen zum Einzelbaumschutz bei Aufforstungen (Verbiss- und Fegeschutz) ist erlaubt.

- Kahlhiebe bis zu einer Größe von 0,5 ha im Wirtschaftswald und 0,2 ha im Schutzwald, wobei angrenzende Kahlfächen und noch nicht gesicherte Verjüngungen unabhängig von den Eigentumsgrenzen anzurechnen sind;
- auf Flächen des Lebensraumtyps 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* die Naturverjüngung und die sonstige Wiederbewaldung unter Erhalt der für den jeweiligen Lebensraumtyp charakteristischen (gesellschaftstypischen) Baumartenzusammensetzung, unter Beachtung des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes 2002, BGBl. Nr. 110/2002 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 163/2015, sowie der vor der Nutzung gegebenen Baumartenzusammensetzung.

Anmerkung: die charakteristische Baumartenzusammensetzung besteht aus schwarzerlen- und silberweidenreichen Flurgehölzen, die Hohe Weide, Eschen, Silberpappeln, Stieleichen und Bruchweiden sowie einer Strauchschicht aus Traubenkirsche, Aschweide, Pfaffenhütchen, Roter Hartriegel und Schwarzer Holunder.

- in der Fischereiwirtschaft:
 - die rechtmäßige Ausübung der Fischerei, davon ausgenommen
 - die Wattfischerei in den Mühlbächen;
 - der Besatz mit nicht autochthonen Wassertieren;
 - die Entnahme von Wasser für Fischteiche.
- die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

2. Landschaftspflegeplan:

Gemäß § 15 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 umfasst Landschaftspflege Maßnahmen für die Erhaltung oder Pflege des Landschaftsbildes oder für die Erhaltung des Erholungswertes oder die Wiederherstellung der Landschaft oder Maßnahmen für die dauerhafte Aufrechterhaltung der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten einschließlich deren Lebensräume.

Gemäß § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 können für Landschaftsschutzgebiete (§ 11), geschützte Landschaftsteile (§ 12) oder Naturschutzgebiete (§ 25) von der Landesregierung Landschaftspflegepläne erstellt werden, in denen jene Maßnahmen bezeichnet werden, die gemäß Abs. 1 im öffentlichen Interesse erforderlich werden, für Europaschutzgebiete (§ 24) ist die Erstellung derartiger Landschaftspflegepläne zwingend erforderlich.

Damit soll Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie in innerstaatlichen Recht umgesetzt werden, wonach für die besonderen Schutzgebiete die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen haben, die geeignete, eigens für die jeweiligen Gebiete abgestimmte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.

Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans ist es, durch geeignete Pflege- bzw. Managementmaßnahmen einen günstigen Erhaltungszustand der in diesem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie und der vorkommenden Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie zu gewährleisten.

Die Umsetzung von Pflege- bzw. Managementmaßnahmen zur Gewährleistung der günstigen Erhaltungszustände soll vorrangig im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern erfolgen.

Der Maßnahmenkatalog des § 6 der Verordnung enthält, bezogen auf die jeweiligen Lebensräume bzw. -arten ein Set von möglichen Maßnahmen, deren Umsetzung einzeln oder - sofern notwendig und zielführend – miteinander durch vertragliche Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen bewerkstelligt werden soll. Aktive Pflegemaßnahmen erfolgen daher ausschließlich auf freiwilliger Basis und gegen angemessene Abgeltung.

Sollte im Einzelfall eine Pflegemaßnahme zur Bewahrung des günstigen Erhaltungszustands unerlässlich sein und kann mit einem Grundeigentümer oder einer Grundeigentümerin eine Vereinbarung hierüber nicht getroffen werden, hat das Land gemäß § 15 Abs. 2 zweiter Satz Oö. NSch 2001 die Kosten der Umsetzung dieser Maßnahme als Träger von Privatrechten zu tragen und der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin diese Maßnahme zu dulden. Dabei ist aber hervorzuheben, dass jedenfalls mit dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin vorher eine privatrechtliche Vereinbarung angestrebt werden muss.

Durch natürliche Entwicklungen sich ergebende negative Veränderungen des günstigen Erhaltungszustands liegen nicht im Verantwortungsbereich der Grundeigentümer/innen. Sofern sich daraus die Notwendigkeit zur Durchführung bestimmter Pflegemaßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ableiten lässt, gelten die obigen Ausführungen.

Öffentliche Information:

Die öffentliche Information erfolgte gesetzeskonform über die Gemeinden. Es wurden weiters mehrere Fachausschüsse mit den Interessenvertretern, Zusammentreffen mit Gewerbebetreibenden, Begehungen mit Landwirten und 2 öffentliche Veranstaltungen im Pfarrsaal der Gemeinde Waizenkirchen durchgeführt.

Begutachtungsverfahren:

Finanzielle Auswirkungen

Die Ausweisung bzw. Bezeichnung als Europaschutzgebiet ist verpflichtend umzusetzen, eine seriöse Abschätzung, wie viele zusätzliche Verfahren durch die Bezeichnung als Europaschutzgebiet zusätzlich anfallen bzw. wie viele Verträge abgeschlossen werden können, ist nicht möglich.

Es ist davon auszugehen, dass dem Bund, dem Land und den betroffenen Gemeinden keine nennenswerten Mehrkosten durch zusätzliche Verfahren entstehen werden.

Für die Eintragung in das Naturschutzbuch werden Kosten in der Höhe von 20 Euro angenommen.